

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1833 „Böhmerstraße 8“  
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Das Plangebiet umfasst das ca. 1.489 m<sup>2</sup> große Grundstück Böhmerstraße 8. Es befindet sich in räumlicher Nähe zur Hildesheimer Straße im Stadtteil Südstadt. Auf dem Grundstück befindet sich die in den 1960er Jahren errichtete und im Jahr 2013 entweihte Athanasiuskirche. Das ehemalige Kirchengebäude soll einer zeitgemäßen Nachnutzung zugeführt werden.

Die jetzt geplante wohnbauliche Umnutzung ist mit dem geltenden Planungsrecht nicht vereinbar. Daher erfolgt im Rahmen einer Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB eine B-Plan-Neuaufstellung.

Der Kirchturm im Seitenrand der Böhmerstraße bleibt bestehen. Das vorhandene Kirchengebäude soll weitgehend erhalten werden. Die ca. 727 m<sup>2</sup> große Grundfläche des Gebäudes wird nicht erweitert. Ein Teil der Dachflächen wird extensiv begrünt. Die Beschaffenheit und Struktur des Innenhofes werden durch die Vorhabenplanung nicht verändert.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das im innerstädtischen Bereich befindliche Plangebiet ist weitgehend bebaut und versiegelt. Im Innenhof befindet sich ein einzelner Laubbaum (Blumenesche - Fraxinus ornus).

Abgesehen von dem unter die Baumschutzsatzung fallenden Baum befinden sich im Plangebiet keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG. Es gibt keine ökologisch hochwertigen oder seltenen Lebensräume und es sind keine bedeutsamen Gebiete für den Tier- und Pflanzenartenschutz betroffen.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Angesichts des bereits vorhandenen Gebäudebestands sind durch die geplanten Baumaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ersichtlich.

### **Eingriffsregelung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt aufgrund des beschleunigten Verfahrens für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB nicht zur Anwendung.

### **Artenschutz**

Grundsätzlich können Vorkommen seltener bzw. geschützter Vogel- und Fledermausarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Untersuchungen der Gebäude unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen werden als ausreichend eingeschätzt. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden, sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG sind zu beachten.

### **Baumschutz**

Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover ist zu beachten. Um den Erhalt des vorhandenen Baumes zu sichern sind mit Beginn der Bautätigkeiten Maßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 durchzuführen.

Hannover, 11.01.2019